

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Leistungen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB 2) in Anspruch nehmen.

Diese Hinweise informieren Sie über Vorschriften und Pflichten, die Sie zu beachten haben, wenn Sie Arbeitslosengeld 2 oder Sozialgeld beantragen oder bereits erhalten. Bitte lesen Sie sich dieses Schreiben in Ruhe durch und beachten Sie die Hinweise. Dies vermeidet Missverständnisse und erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrages. Volljährige Personen tragen die Verantwortung für die Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen. **Deshalb richtet sich dieses Schreiben an alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 18 Jahren.**

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass Sie als Antragstellerin / Antragsteller und die Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähige Hilfebedürftige / erwerbsfähiger Hilfebedürftiger müssen Sie **aktiv an allen Maßnahmen** zu Ihrer Eingliederung in Arbeit **mitwirken**. Sie müssen auch eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Diese Vereinbarung wird gemeinsam mit Ihnen erarbeitet. Sie hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten und welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen. Außerdem regelt die Vereinbarung, in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen.

Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Als Empfängerin / Empfänger von Leistungen des SGB 2 sind Sie **verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen**, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind; es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände liegt vor. Zu diesen Ausnahmen zählen z. B. die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes, die Pflege eines Angehörigen oder die Beendigung einer allgemeinbildenden Schule.

Pflichtverletzungen, für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, führen zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes 2.

Antragstellung

Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, sollte der **Antrag ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt gestellt** werden. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn schriftlich oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie aber in jedem Fall nachreichen.

Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterhin Leistungen beantragen möchten, sollten Sie den Antrag ebenfalls rechtzeitig stellen. In der Regel wird Ihnen 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein **Weiterbewilligungsantrag** zugeschickt. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Sachbearbeiterin / Ihrem Sachbearbeiter.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. **Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden.** Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie zustimmen, dass diese Personen Auskünfte erteilen dürfen. Werden Beweismittel (z. B. Urkunden, Nachweise) benötigt, müssen Sie diese vorlegen.

Soweit von Ihnen die Vorlage von **Kontoauszügen** verlangt wird, dürfen Sie darin die Empfänger von Zahlungen und die Verwendungszwecke schwärzen, sofern aus diesen Angaben besondere personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ersichtlich sind. Das sind zum Beispiel: rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Die Zahlungsbeträge müssen aber erkennbar bleiben. Bei Einnahmen dürfen die Herkunft und der Verwendungszweck **nicht** geschwärzt werden.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie **verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden.** Sofern es erforderlich ist, sind Sie auch verpflichtet, zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie **verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen,** die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können (z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente).

Sie müssen uns sofort mitteilen, wenn

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine **berufliche Tätigkeit aufnehmen** – auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine **Beschäftigung aufnehmen.** Das trifft auch zu, wenn es sich um eine geringfügige oder vorübergehende Beschäftigung handelt.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstige, auch einmalige **Einnahmen erzielen**, wie z. B. aus Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (freie Unterkunft).
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung** erzielen.
- Ihnen oder einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Erträge aus Vermögen gutgeschrieben** werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger oder eine erwerbsfähige Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **arbeitsunfähig erkranken und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht.** Als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer müssen Sie eine Bescheinigung Ihres Arztes vorlegen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Mutterschaftsgeld** oder ähnliche Leistungen (z. B. Elterngeld) beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Renten aller Art**, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben** (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld 1, Krankenhilfe, Kindergeld, Sozialhilfe und andere).

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **gegen die Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel** (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine **neue Unterkunft vorher die Zusicherung** des zuständigen Trägers **zu der Höhe der Aufwendungen** der neuen Unterkunft einzuholen ist.
- Sie eine oder mehrere **Personen in Ihren Haushalt aufnehmen**.
- **eine Person den Haushalt** – wenn auch nur vorübergehend – **verlässt**, z. B. auch Krankenhausaufenthalte, Kuren, Urlaub.
- Sie oder eine Person der Bedarfsgemeinschaft **heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen**, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner trennen oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft endet.
- sich Ihr **Einkommen oder Ihr Vermögen** / das Einkommen oder Vermögen einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **ändert**.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht / nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten. Unter Umständen erfüllen Sie in diesem Fall sogar einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird unter anderem mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und **mit Nachdruck verfolgt und geahndet**, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Bitte beachten Sie, dass für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** gestellt werden kann, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

Folgen fehlender Mitwirkung

Versagung oder Kürzung der zukünftigen Sozialleistung

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird, kann die Grundsicherung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz / teilweise versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschweren (§ 66 SGB 1).

Rücknahme des Grundsicherungsbescheides und Rückforderung der bereits gewährten Leistungen

Ein rechtswidriger, begünstiger Grundsicherungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,

- soweit er auf Angaben beruht, die Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung **unrichtig** oder **unvollständig** gemacht haben.
- soweit Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft den Bescheid durch **arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung** erwirkt haben.
- soweit Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **die Rechtswidrigkeit des Grundsicherungsbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten**.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben.

Soweit ein Grundsicherungsbescheid aufgehoben ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Ferner kann bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Minderjährighaftung

Für Überzahlungen, die ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter in der Vergangenheit veranlasst hat, hat Ihr Kind, sobald es volljährig wird, die Möglichkeit, die sogenannte Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB geltend zu machen. Für diesen Fall kann im Rahmen der Vollstreckung von Ihrem Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit besitzt. So wird vermieden, dass Ihr Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

Die Angaben des Antrages auf Grundsicherung für Erwerbsfähige sind vollständig und wahrheitsgemäß. Vorstehende Hinweise und Informationen – insbesondere zu der Mitwirkungspflicht und den Folgen fehlender Mitwirkung – habe ich und haben die erwerbsfähigen Personen der Bedarfsgemeinschaft erhalten und zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass alle Unterlagen, die für die Leistungsberechnung erforderlich sind, kopiert und in der Leistungsakte aufgehoben werden. Die Unterlagen unterliegen dem Datenschutz und stehen nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters zur Verfügung, die mit der Leistungsberechnung beauftragt sind.

Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigen hiermit ausdrücklich die Antragstellerin/ den Antragsteller zur Entgegennahme sämtlicher Entscheidungen und Bescheide. Dies gilt auch im Falle der Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname)	Unterschrift (Vor- und Zuname)	Datum